

Richtlinien der Gemeinde Altstadt für die Förderung der Vereine

1. Allgemeine Grundsätze

Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens - vor allem in den Bereichen des Breitensports, der Kultur, der Geselligkeit, des Freizeitangebotes und im sozialen Bereich.

Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Altstadt im Sinne des § 19.HGO. Sie wird im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Vereine, die ihren Sitz in Altstadt haben. Die schriftliche Erteilung einer Zuschussbewilligung (Bewilligungsbescheid) verpflichtet die Gemeinde zur Einhaltung einer gewährten Zusage.

1. Arten der Förderung

Die Förderung besteht im Wesentlichen aus zwei Bestandteilen:

- a) Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
- b) Zuschüsse zu Investitionen

2.1 Zuschuss zum laufenden Vereinsbetrieb

2.1.1

Hiermit sollen Aufwendungen der jeweiligen Vereine bzw. Gruppierungen bezuschusst werden, die im laufenden Vereinsbetrieb entstehen, aber den Rahmen der üblichen Vereinstätigkeit überschreiten ohne gleichzeitig eine Investition (Baumaßnahme, Vermögenserwerb) im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts darzustellen. Hierzu zählen z. B. Fahrtzuschüsse, einmalige nicht vermögenswerte Anschaffungen, Reparaturleistungen, aber auch besondere Veranstaltungen, die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen sowie Zuschüsse zur Bewirtschaftung von Grundstücken und Einrichtungen.

2.1.2 Veranstaltungen und Jubiläen

Bei Veranstaltungen und Jubiläen der Vereine sind bei der Bemessung der Zuwendungen jeweils die Zahl der Teilnehmer und der Aufwand zu berücksichtigen. Es werden folgende Zuwendungen gewährt:

1. etwa 50,- € bei kleineren kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen,
2. etwa 100,- € oder Geschenke/Pokale von entsprechendem Wert für Veranstaltungen, die einen örtlichen Charakter haben,
3. etwa 150,- € oder Geschenke/Pokale von entsprechendem Wert für überörtliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die aus sonstigen Gründen eine besondere Bedeutung haben,
4. für internationale Turniere oder Veranstaltungen, die eine besondere überörtliche Bedeutung haben, entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

2.1.3 Zuschüsse Jugendfahrten

Für Jugendfahrten wird für alle Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahren), die in der Gemeinde Altstadt wohnen, sowie für ehrenamtliche Betreuungspersonen (höchstens 2 Personen je angefangene 25 Teilnehmer) ein Zuschuss von 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer gewährt. Keinen Zuschuss erhalten auswärtige Teilnehmer.

2.1.4 Nutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen

Im Rahmen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Altstadt werden die Räume der Altstadthalle, der Gymnastikhalle Höchst, des Bürgerhauses Lindheim, des Gemeinschaftshauses Waldsiedlung, des Dorfgemeinschaftshauses Heegheim und der Waldsporthalle Oberau bei Übungsstunden der Sport-, Gesang- und Musikvereine kostenlos überlassen. Die Gebühr trägt die Gemeinde Altstadt im Rahmen der Sport- und Vereinsförderung. Das Gleiche gilt für Sitzungen von Vereinen und Verbänden. Bei vereinsinternen Feiern (Familien- und Kameradschaftsabenden), bei denen die Bewirtschaftung selbst übernommen wird, wird bei einer Veranstaltung pro Jahr und Verein keine Benutzungsgebühr erhoben (§ 7, Absätze 7 + 8 der Benutzungs- und Gebührensatzung).

2.1.5 Zuwendungen an Fußballvereine

Die Fußballvereine erhalten aufgrund von Verträgen mit der Gemeinde Altenstadt aus den Jahren 1997 und 1998 bis auf weiteres einen jährlichen Pflegebeitrag von 2.556,46 €. Der Pflegebeitrag beinhaltet außerdem neben der Sportfläche auch die Reparaturkosten inklusive Ersatzteilbeschaffung für das Mähgerät sowie die Verbrauchsmittel. Die Gemeinde Altenstadt beteiligt sich durch den Bauhof an der Entsorgung des Grünschnitts und der Düngung sowie nach Absprache mit weiteren Pflegearbeiten.

2.1.6 Grundstücke und Einrichtungen der Vereine

Im Rahmen der Vereinsförderung übernimmt die Gemeinde Altenstadt für die von den Vereinen genutzten Grundstücke und Einrichtungen

- a) die Grundsteuern A und B,
- b) die Grundstückspacht,
- c) Wasser- und Kanalgebühren.

Eine Befreiung von gemeinde- oder vereinseigenen Grundstücken und Einrichtungen von der Zahlung der Müllgebühren wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen ausgeschlossen. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Geschäftsbetrieb an ökologischen Leitgedanken orientieren und sowohl abfallvermeidend als auch trinkwasserschonend arbeiten.

2.1.7 Zuwendungen an Gesangvereine, Chöre

Gesangvereine und Chöre in Vereinen erhalten jährlich auf Antrag einen pauschalen Zuschuss von 250,-- €.

2.1.8 Plakatierungen, Absperrungen

Die Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr (Plakatierungen, Straßensperrungen usw.) werden für Vereine, Verbände und Parteien von der Gemeinde Altenstadt übernommen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss die Gebühr auf dem Bescheid des Ordnungsamtes ausgewiesen sein. Dem Empfänger wird mitgeteilt, dass die Gebühr nicht bezahlt werden muss, sondern im Rahmen der Vereinsförderung übernommen wird.

2.2 Zuschüsse für investive Vereinsförderung

2.2.1

Diese Förderung soll der Mitfinanzierung von baulichen Anlagen oder dem Erwerb vermögenswerter Gegenstände dienen. Bezuschusst werden neben Baumaßnahmen auch vermögenswerte Anschaffungen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Förderanträge sind schriftlich bis spätestens 30. September eines Jahres für den Haushalt im darauffolgenden Jahr, an den Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt zu richten. Anträge die nach dem 30. September eingehen, werden für das darauffolgende Jahr nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden im laufenden Haushaltsjahr keine zusätzlichen Zahlungen an die Vereine erfolgen. Die Anträge müssen das geplante Objekt genau beschreiben und eine fachkundige Gesamtkostenschätzung oder verbindliche Angebote von zugelassenen Fachfirmen enthalten. Soweit von anderen Trägern (Bund, Land, Kreis, Sportbund und dergleichen) Zuschüsse gewährt oder erwartet werden, müssen diese im Antrag genannt werden.

2.2.2 Förderungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Objekt nicht vor der Entscheidung über den Förderungsantrag begonnen bzw. angeschafft wurde. Eine Ausnahme ist nur in unvorhersehbaren Notfällen (z. B. Gebäudeschäden durch Naturereignisse, Vandalismus usw.) möglich. Die kurzfristige Freigabe der Maßnahme oder Anschaffung erteilt der Bürgermeister ohne Anerkennung einer Beteiligungsverpflichtung durch die Gemeinde.

2.2.3 Eigenleistungen, Vereinsvermögen, Bilanzen

Die Förderung setzt voraus, dass der Verein alle zumutbaren Leistungen selbst erbringt.

Auf Wunsch der Gemeinde ist der Verein verpflichtet, die Bilanzen der letzten drei Jahre dem Gemeindevorstand offen zu legen und Angaben über das Vereinsvermögen zu machen.

2.2.4 Abschlagszahlungen, Verwendungsnachweis

Der Zuschuss kann Zug um Zug gegen Vorlage der Rechnungen ausgezahlt werden. Nach Fertigstellung des Objekts ist vom Empfänger des Zuschusses ein Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) dem Gemeindevorstand vorzulegen.

2.2.5

Höhe des Zuschusses

Maximal werden 30% der Gesamtkosten als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll 10.000 € nicht überschreiten. Bei höheren Zuschüssen ist die Entscheidung der Gemeindevertretung einzuholen.

Zuschüsse für investive Baumaßnahmen können erst nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren, für investive Anschaffungen nach drei Jahren nach der letzten Bewilligung erneut beantragt werden. Ausnahmen sind in unvorhersehbaren Notfällen (Ziffer 2.2.2) möglich.

3. Bewilligungsbedingungen

3.1

Anträge können grundsätzlich nur bezuschusst werden, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel vorhanden sind. Wenn die beantragten Zuschüsse die Haushaltsmittel überschreiten, hat der Gemeindevorstand nach sachlichen Prioritäten und Notwendigkeit eine Prioritätenliste zu erstellen. Anträge, die mangels entsprechender Haushaltsmittel nicht bezuschusst werden können, sind im Folgejahr bei der Aufstellung der Prioritätenliste vorrangig zu berücksichtigen. In diesen Fällen soll über einen sog. „Null-Bescheid“ einer frühzeitigen Anschaffung oder einem vorgezogenen Baubeginn ohne Anerkennung einer Verpflichtung zugestimmt werden.

3.2.

Folgende Zuweisungen und Zuschüsse unterliegen nicht den Förderrichtlinien, da für sie besondere Haushaltsstellen eingerichtet sind; sie sind durch den Gemeindevorstand, den Bürgermeister oder durch die Verwaltung zu entscheiden:

- a) Zuwendungen an karitative, kulturelle und soziale Einrichtungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
- b) Zuwendungen an die Natur- und Vogelschutzgruppen in der Gemeinde Altstadt (Haushaltsstelle 1.7870.700 000.0 – Naturschutz, Zuschuss an Vereine),
- c) Sach- und Dienstleistungen der Gemeinde,
- d) Beihilfen an Vereine und Verbände, die Repräsentationszwecken der Gemeinde dienen (Haushaltsstelle 1.0010.610 000.9 – Kosten für Ehrung und Repräsentation),
- e) Zuwendungen an Vereine und Verbände im Zusammenhang mit Kontakten mit der Partnerstadt Beauchamp und deren Vereinen und Verbänden (Haushaltsstelle 1.3000.620 000.2, Städteverschwisterung Beauchamp),
- f) Leistungen, die aus Verfügungsmitteln des Bürgermeisters erbracht werden.

4. Schlussvorschriften

Jedem Antragsteller ist umgehend mitzuteilen, wie über seinen Antrag entschieden wurde und wann voraussichtlich mit der eventuellen Bereitstellung der Mittel zu rechnen ist. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs von der Gemeindeverwaltung bearbeitet.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01 2009 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Altstadt

- Syguda –
Bürgermeister

